

Rechtssache C-123/91

Minalmet GmbH gegen Brandeis Ltd

(Vorabentscheidungsersuchen
des Bundesgerichtshofs)

„Brüsseler Übereinkommen vom 27. September 1968 — Anerkennung einer Entscheidung gegen einen Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat — Artikel 27 Nr. 2“

Sitzungsbericht	I - 5662
Schlußanträge des Generalanwalts Francis G. Jacobs vom 8. Juli 1992	I - 5670
Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 12. November 1992	I - 5674

Leitsätze des Urteils

Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen — Anerkennung und Vollstreckung — Versagungsgründe — Fehlen einer ordnungsgemäßen Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks an den Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat — Beklagter, der nach Kenntnisnahme von der Versäumnisentscheidung keinen dagegen im Urteilsstaat zulässigen Rechtsbehelf eingelegt hat — Versagung der Anerkennung

(Übereinkommen vom 27. September 1968, Artikel 27 Nr. 2)

Artikel 27 Nr. 2 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, daß er der Anerkennung eines in einem Vertragsstaat ergangenen Versäumnisurteils in einem anderen Vertragsstaat entgegensteht, wenn das

verfahrenseinleitende Schriftstück dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, nicht ordnungsgemäß zugestellt worden ist, selbst wenn er später von der ergangenen Entscheidung Kenntnis erhalten und dagegen keinen nach der Verfahrensordnung des Urteilsstaats zulässigen Rechtsbehelf eingelegt hat.